

# **Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Logistikmanagement**

**Vom 04. September 2007**

Auf Grund der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juli 2007 die nachstehende Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Logistikmanagement beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 04. September 2007 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), Az.:7821.01-L-01, zugestimmt.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Universität Stuttgart erhebt für den Studiengang „Master Online Logistikmanagement“ und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LHGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Prüfungen bzw. Module gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Im Falle der Wiederholung der Master-Thesis wird die Gebühr für die Master-Thesis entsprechend des in Anlage Nr. 2 geregelten Gebührentatbestandes erneut erhoben.
- (3) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 entsteht mit der Anmeldung zu den Prüfungen für das betreffende Semester. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig. Die Gebühr für das erste Semester ist vor der Immatrikulation zu entrichten. Die Gebühren für die folgenden Semester sind innerhalb der in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart definierten Rückmeldefrist zu entrichten.
- (2) Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung ermäßigen sich um 75 %, wenn die zu prüfende Person das Prüfungsverfahren aus triftigen und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen abbrechen musste.
- (3) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, wird der Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.

#### **§ 4 Gebührenerleichterungen, Erlass, Ratenzahlung, Stundung**

Die Universität Stuttgart kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Universität Stuttgart Gebühren ganz oder zum Teil erlassen. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die Universität Stuttgart die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2007 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Stuttgart, den 04. September 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)

## Anlage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1	Gebühr pro Credit für das erste bis dritte Semester bei Vollbelegung aller Module	200,00
2	Gebühr für die Master-Thesis im vierten Semester	2.500,00